

# Hinweisblatt zum Führungszeugnis

---

Stand: Juli 2018

Bei dem Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz handelt es sich um ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis. Dieses ist persönlich bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) zu beantragen.

Um zu vermeiden, dass lediglich ein Führungszeugnis ohne erweiterten Inhalt ausgestellt wird, ist unbedingt darauf zu achten, ein **erweitertes Führungszeugnis** zu beantragen.

Zur Begründung, warum ein derartiges Zeugnis benötigt wird, weisen Sie auf die beabsichtigte Bewerbung sowie die in diesem Zusammenhang in den Einstellungsrichtlinien geforderte Vorlage eines sog. erweiterten Führungszeugnisses hin. Verweisen Sie darauf, dass die **Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Einstellung in den Thüringer Schuldienst“** auf der Homepage sowie im Amtsblatt des für Bildung zuständigen Thüringer Ministeriums und im Serviceportal des Freistaats unter [landesrecht.thueringen.de](http://landesrecht.thueringen.de) nachzulesen ist.

Sollte die Meldebehörde trotz dieser Angaben auf weitere Unterlagen bestehen, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt, bei dem Sie die Bewerbung einreichen wollen.